



Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasium Datteln

Schulfahrten und Wandertage sind Teil des Schullebens, sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. In diesem Sinne haben Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern unter Berücksichtigung des Schulprogramms des Comenius-Gymnasium Datteln, der pädagogischen Ziele und der rechtlichen Grundlagen das vorliegende Fahrtenprogramm entwickelt.

Die rechtlichen Grundlagen der Schulfahrten sind insbesondere geregelt in:

- § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14 – 12 Nr. 2)
- Sicherheitsförderung im Schulsport. Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport, Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage und in weiteren schulischen Veranstaltungen (2020), Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“

Wandertage am Comenius-Gymnasium

Schulfahrten und Wandertage sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 1).

Je nachdem, welche Fahrten in einer Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler stattfinden, kann eine Klasse einen oder zwei Wandertage pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Dabei findet ein Wandertag im ersten Halbjahr, der zweite im zweiten Halbjahr statt. Ist eine Jahrgangsstufe in einem Halbjahr bereits mehrtägig unterwegs, so entfällt der Wandertag.

Grundsätzlich ist der Wandertag im ersten Halbjahr zentral festgelegt, der Termin im zweiten Halbjahr wird von den einzelnen Jahrgangsstufen gemeinsam festgelegt.

Fahrten am Comenius-Gymnasium

Verbindliche Fahrten

Die Anzahl der für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fahrten ist begrenzt auf **vier**:

- 3-tägige Kennenlernfahrt in Jahrgangsstufe **5 (Kennenlernfahrt)**
- 7-/8-tägige Klassenfahrt in Jahrgangsstufe **7 (Wintersport-Exkursion)**
- 2,5-tägige Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe **9 (Aus der Geschichte lernen)**
- 4-/5-tägige Leistungskursfahrt in der „Nicht-Koop-LK-Schiene“ der **Q2**.

Auf Wunsch der Fahrtenleitung und bei Zustimmung der Klassenpflegschaft/des Kurses ist eine Verlängerung um das Wochenende bei Einhaltung des Kostenrahmens und ohne Anspruch auf Unterrichtsbefreiung an dem auf das Wochenende folgenden Schultage möglich.

Verbindlich heißt: für Lehrkräfte, Lernende, Eltern und Schulleitung ist Verlässlichkeit und Kontinuität der Durchführung der Fahrt geschaffen. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesen im Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasium Datteln festgelegten Fahrten verpflichtet.

In der Qualifikationsphase nimmt immer die Leistungskursschiene am Fahrtenprogramm teil, die nicht in der Kooperation mit Oer-Erkenschwick liegt. Die Gedenkstättenfahrt des LK Geschichte findet zuverlässig in diesem Zeitraum statt. Die Kursfahrten finden aufgrund der Absprachen mit der Kooperationschule in der ersten vollen Woche nach den Sommerferien statt.

Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über die Umsetzung des Ziels, des Programms und der Dauer auf der Grundlage der Prinzipien des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen (BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 2.4).

Für bestimmte Gruppen verbindliche Fahrten

Weitere Fahrten, die für bestimmte Gruppen verbindlich sind, z. T. auch stufenübergreifend, sind in diesem Fahrtenkonzept erfasst. Es handelt sich um

- Chor- und Orchesterfahrten,
- Römische Antike in Deutschland (Lateinkurse EF),
- X-Lab-Fahrt (LK Chemie Q1),
- Gedenkstättenfahrt (LK Geschichte Q2).

Fakultative Fahrten

Weiter enthält dieses Fahrtenprogramm auch fakultative, d. h. für Schülerinnen und Schüler freiwillige Fahrten, die regelmäßig angeboten werden. Diese Fahrten sind im Fahrtenprogramm festgelegt, um ein möglichst hohes Maß an Kontinuität zu gewährleisten:

- Frankreich-Austausch (Jahrgangsstufe 8/9)
- **Englandfahrt nach Brighton (Jahrgangsstufe EF)**
- Deutsch-polnische Jugendbegegnung in Deutschland und Polen (EF/Q1)
- Studienfahrt Málaga (Q1)
- Austausche und Aktivitäten im Zuge von ERASMUS+-Projekten (J9-Q2).
- Wintersport-Exkursion als Skihelfende (EF/Q1)

Tagesfahrten/Exkursionen

Tagesfahrten und Exkursionen werden in folgenden Organisationsformen durchgeführt:

- mit Klassen
- mit Kursen
- mit Jahrgangsstufen
- als Angebot für Teilgruppen

Zeiträume der Fahrten

Es gibt **vier Fahrtenzeiträume** am Comenius-Gymnasium Datteln:

Fahrtenzeitraum 1:

Im ersten Halbjahr liegen zwei Einzeltermine: zum einen die Leistungskursfahrten der Jahrgangsstufe Q2 (inkl. Gedenkstättenfahrt des LK Geschichte) **und die Englandfahrt der (EF)** in der jeweils 2. Woche des Schuljahres sowie die Kennenlernfahrt der Jahrgangsstufe 5 in der Woche vor den Herbstferien (ab 2026 oder 2027).

Fahrtenzeitraum 2:

Der zweite Fahrtenzeitraum findet zu Beginn des 2. Halbjahres statt und liegt Ende Januar/Anfang Februar. In diesem Zeitraum finden in der Regel der Frankreichaustausch (in Datteln) und die Chor- und Orchesterfahrt statt.

Fahrtenzeitraum 3:

Die dritte Fahrtenwoche liegt vor den Osterferien. In dieser Woche finden in der Regel die verbindlichen Fahrten im 7. Jahrgang (Wintersport-Exkursion), die Málaga-Fahrt des GK Spanisch (Q1) und die X-Lab-Fahrt des LK Chemie (Q1).

Fahrtenzeitraum 4:

Der vierte Fahrtenzeitraum findet vor den Sommerferien statt. Hier finden in der Regel die Trier-Fahrt der Lateinkurse (EF) sowie die Gedenkstättenfahrt der Jahrgangsstufe 9 statt.

Die Festlegung dieser Fahrtenzeiträume ermöglicht eine langfristige, verlässliche Planung der Fahrten und sichert die Kontinuität von Unterricht außerhalb der Fahrtenzeiträume.

Für die Abwesenheit der Kolleginnen und Kollegen bei Fahrten sind das Vertretungskonzept zu berücksichtigen und Projekttag zu nutzen. Zum Beispiel kann es aufgrund der Abwesenheit von ca. 15-18 Lehrerinnen und Lehrern während des Fahrtenzeitraums 3 u. U. zu Änderungen im Stundenplan sowie zu Unterrichtsausfall kommen. Durch die pädagogische Ausrichtung der Fahrten am Schulprogramm sind diese Veränderungen jeweils gerechtfertigt.

Ausnahmen von diesen Fahrtenzeiträumen sind in der Regel nur für Tagesfahrten und Exkursionen sowie für das ERASMUS+-Projekt und Austausche vorgesehen, da hier oft Terminabsprachen mit schulexternen Partnern erforderlich sind.

Zentrale Termine der Schule, Klausuren, Prüfungen (z. B. Abitur, Lernstand, Parallelarbeiten) haben

Vorrang bei der Festlegung der Termine und sind für die Fahrten auszusparen. Die Termine für diese Fahrten sollten mindestens 1 Jahr im Voraus festgelegt werden.

Kosten der Fahrten

Schulfahrten müssen für alle finanzierbar sein. Daher bestimmt die Schulkonferenz jährlich über preislichen Obergrenzen für verbindliche und für Teilgruppen verbindliche Fahrten (s. Anlage 2).

Über den Inhalt des Wortes „ca.“ entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der der Schulpflegschaft vorsitzenden Person. Die Schulleitung besitzt die volle Dispositionsfreiheit über die Verwendung der vom Reiseveranstalter gewährten Freiplätze (s. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 10.04.2024).

Grundlagen der Genehmigung der Fahrten

- a. Über die durchgeführten Fahrten herrscht Transparenz: Die Genehmigung durch die Schulleitung, die Absprache mit der Koordination der Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe, die Bekanntgabe an die Schulgemeinde muss gewährleistet werden. Für die Oberstufe müssen auch die Kooperationsschulen informiert werden und Absprachen stattfinden. Die begleitenden Lehrkräfte müssen u. U. flexibel einsetzbar sein, wenn schulische Belange der Teilnahme bestimmter Lehrpersonen gegenüberstehen.
- b. Die Erziehungsberechtigten – auch der volljährigen Lernenden – unterschreiben rechtsverbindlich, dass sie die Kosten der Fahrt übernehmen. Erst nach Vorlage aller Unterschriften darf die Lehrkraft einen Antrag auf Genehmigung der Fahrt stellen. Es wird den Eltern empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung privat abzuschließen. Dies wird schriftlich auf den Anmeldebögen für die Fahrten mitgeteilt.
- c. Die Schulleitung genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise. Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel für die Lehrkräfte in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, kann die Dienstreise nicht genehmigt werden (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 3). Die Reisekostenmittel sind vorrangig für die verbindlichen Fahrten der Jahrgangsstufen zu nutzen. Alle übrigen Schulfahrten können nur dann genehmigt werden, wenn das Reisekostenbudget des jeweiligen Kalenderjahres dies zulässt.
- d. Alle Lehrkräfte verstehen es als ihre dienstliche Aufgabe das Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasium Datteln zu unterstützen. Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 4.1 Richtlinien für Schulfahrten). Ebenso werden für Lehrende mit Schwerbehinderung individuelle Lösungen vereinbart (vgl. SGB IX).

Anlage 1

Termine der Fahrten 2025 (gemäß der Fahrtenzeiträume)

27.01.2025 – 29.01.2025	Chor- und Probenfahrt
27.03.2025 – 03.04.2025	Frankreichtausch in Datteln (J 8/9)
27.03.2025 – 04.04.2025	Wintersport-Exkursion, Wagrain (Österreich) (J 7)
31.03.2025 – 04.04.2025	X Lab, Göttingen (Q1)
31.03.2025 – 04.04.2025	Málaga-Fahrt (GK Spanisch Q1)
11.06.2025 – 18.06.2025	Frankreichtausch in Frankreich (J 8/9)
25.06.2025 – 27.06.2025	Aus der Geschichte Lernen, Haus Neuland/Wewelsburg (J 9)
25.06.2025 – 27.06.2025	Römische Antike in Deutschland, Trier (Lateinkurse EF)
01.09.2025 – 05.09.2025	LK-Fahrten (Q2)
12.11.2025 – 14.11.2025	Kennenlernfahrt, Nottuln (J 5)

Anlage 2

Kostenobergrenzen ab 2024

Die Kostenobergrenze für Wandertage liegt 2024 bei ca. 30 €. Für die Jahrgangsstufen 5, 7 und 9 liegt die Kostenobergrenze bei ca. 20 €.

Die Obergrenzen liegen 2024 bei den verbindlichen Fahrten bei

- ca. 140 EUR (inkl. Vollpension) Kennenlernfahrt (Jahrgangsstufe 5),
- ca. 580 EUR (inkl. Vollpension) für die Wintersport-Exkursion (Jahrgangsstufe 7),
- ca. 150 EUR (inkl. Vollpension) „Aus der Geschichte lernen“ (Jahrgangsstufe 9),
- ca. 450 EUR (inkl. Frühstück/Halbpension) für die Leistungskursfahrten in der Qualifikationsphase (inkl. LK Geschichte Q2).

Für die verbindlichen Fahrten für Teilgruppen liegen die Kostenobergrenzen 2024 bei

- ca. 135 EUR (inkl. Halbpension) für die Römische Antike in Deutschland (Lateinkurse EF),
- ca. 200 EUR (inkl. Halbpension) für die X-Lab-Fahrt (LK Chemie Q1),
- ca. 100 EUR (inkl. Vollpension) für die Chor- und Orchesterfahrt der Musik-AGs.

Für die fakultativen Fahrten liegen die Kostenobergrenzen 2024 bei

- ca. 170 EUR (inkl. Vollpension) für den Frankreich-Austausch (Französischkurse Kl. 8/9),
- ca. 250 EUR (inkl. Halbpension) für die deutsch-polnische Jugendbegegnung in Deutschland und Polen (EF/Q1),
- ca. 650 EUR (inkl. Halbpension) für die Málaga-Fahrt (GK Spanisch),
- ca. 580 EUR (inkl. Vollpension) für die Wintersport-Exkursion als Skihelfende (EF/Q1).